

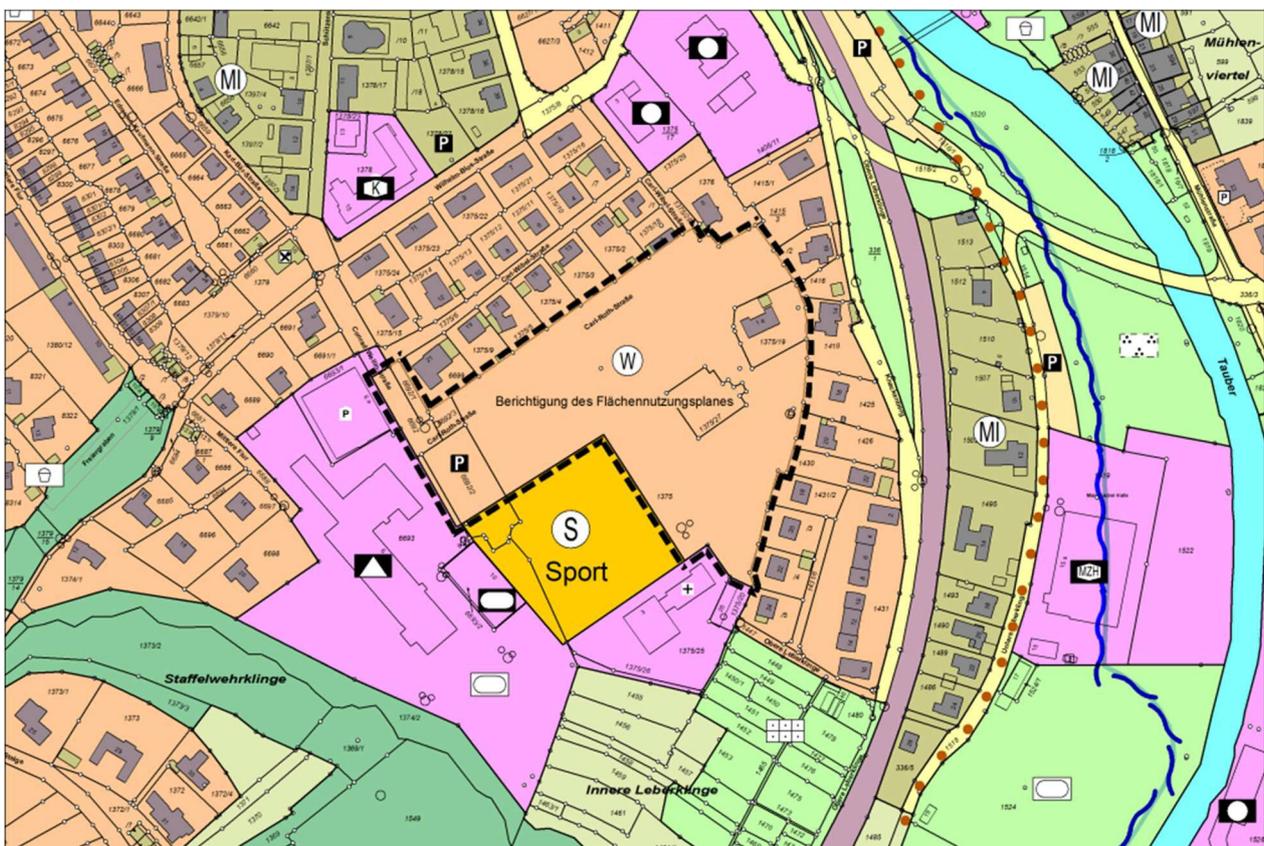
Öffentliche Bekanntmachung

Über die 1. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der großen Kreisstadt Wertheim gemäß §13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Die Große Kreisstadt Wertheim hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06. November 2023 den Bebauungsplan „Oben am Knackenberg“ und die dazugehörigen Unterlagen als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Oben am Knackenberg“ angepasst. In diesem Fall ist der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden. Der Bebauungsplan setzt für den Berichtigungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest und weicht somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab, der an dieser Stelle eine Fläche für Gemeinbedarf festlegt.

Die Lage und Abgrenzung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 1. Berichtigung kann zusätzlich zu der öffentlichen Bekanntmachung auf der Webseite, im Rathaus der Stadt Wertheim, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim, eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wertheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wertheim, 26. Februar 2024

Stadtverwaltung Wertheim

Referat Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz